

München, 27. März 2019

Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins  
Eine Schule für Alle – in Bayern  
gemäß § 4 der Vereinssatzung  
08. Mai 2008

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil des Mitgliedsantrags.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der Verein „Eine Schule für Alle – in Bayern“ erhebt Jahresmitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern.
4. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Art der Mitgliedschaft (§ 4 der Satzung) und betragen:
  - für aktive Mitglieder:
    - 25.- € für reguläre aktive Mitglieder
    - 10.- € für Schüler und Studenten (entsprechender Nachweis ist dem Mitgliedsantrag beizulegen und jährlich zu erneuern)
  - fördernde Mitglieder zahlen einen einmalig selbst zu benennenden, freiwilligen Jahresbeitrag
  - Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals fällig, nachdem der Vorstand über den Mitgliedsantrag positiv entschieden hat und der Mitgliedsnachweis dem neuen Mitglied vorliegt. Für die folgenden Kalenderjahre sind die Beiträge zum 1.1. fällig.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt in der Regel durch Abbuchungsverfahren mit der auf dem Mitgliedsantrag erteilten Einzugsermächtigung. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
7. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen können oder wollen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15. Januar des Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
8. Beitragskonto: Die Beiträge werden auf das Vereinskonto überwiesen.

Stadtsparkasse München  
Konto: 1000373595  
BLZ: 70150000